

Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg -Besonderer Teil Klassische Indologie-

vom 28. März 2001

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengängen, Magisterstudiengängen und grundständigen Promotionsstudiengängen -Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Prüfungsausschuss

Für die Zwischenprüfung im Fach Klassische Indologie¹ ist der Zwischenprüfungsausschuss Orient- und Asienwissenschaften der Philosophischen Fakultät zuständig.

§ 3 Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist von allen Studierenden im Hauptfach, außerdem von den Studierenden im Nebenfach, welche die Orientierungsprüfung nicht in ihrem anderen Nebenfach ablegen, eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Einführung in das Sanskrit (Sanskrit I)". Die erfolgreiche Teilnahme umfasst eine Klausur von 90 Minuten Dauer, die mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (3) Die Orientierungsprüfung ist ein vorgezogener Teil der Zwischenprüfung.

§ 4 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

- (1) Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach ist die erfolgreiche Teilnahme an 2 Vorlesungen, nachzuweisen durch 2 bestandene Vorlesungsklausuren von je 45 Minuten Dauer.

¹ Der Studiengang Klassische Indologie ist identisch mit dem bisherigen Studiengang Indologie I.

- (2) Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach ist die erfolgreiche Teilnahme an 1 Vorlesung, nachzuweisen durch 1 bestandene Vorlesungsklausur von 45 Minuten Dauer.
- (3) Folgende Sprachkenntnisse sind durch Vorlage des Abiturzeugnisses, des Zeugnisses über eine Ergänzungsprüfung oder entsprechende Sprachzeugnisse oder die erfolgreiche Teilnahme an hierzu geeigneten Lehrveranstaltungen nachzuweisen:
 - Haupt- und Nebenfach: Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache die ausreichen, um wissenschaftliche Texte zu lesen und zu verstehen.
- (4) Studierende im Haupt- und Nebenfach haben an einer Studienberatung teilzunehmen, die grundsätzlich im Anschluss an die Klausur zur Lehrveranstaltung "Einführung in das Sanskrit (Sanskrit I)" abzulegen ist.

§ 5 Art der Prüfung und Prüfungsanforderungen

- (1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Prüfungsleistungen im Hauptfach bestehen aus der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 - Sanskrit-Kurs I (entfällt bei Nachweis der erfolgreich abgelegten Orientierungsprüfung gem. § 3 Abs. 1) und II
 - 1 Proseminar oder 1 Seminar
 - 3 Lektürekurse

Die erfolgreiche Teilnahme umfasst

- im Sanskrit-Kurs II eine Klausur von 90 Minuten Dauer
- im Proseminar ein Referat und die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit zum Seminarthema im Umfang von etwa 10 Seiten (30 Zeilen, 60 Anschläge)
- im Seminar ein Referat und die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit zum Seminarthema im Umfang von etwa 15 Seiten (30 Zeilen, 60 Anschläge)
- in jedem Lektürekurs eine regelmäßige Übersetzung des bzw. der Texte.

- (3) Prüfungsleistungen im Nebenfach bestehen aus der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 - Sanskrit-Kurs I (entfällt bei Nachweis der erfolgreich abgelegten Orientierungsprüfung gem. § 3 Abs. 1) und II
 - 1 Lektüre-Kurs

Die erfolgreiche Teilnahme umfasst

- im Sanskrit-Kurs II eine Klausur von 90 Minuten Dauer
- im Lektürekurs eine regelmäßige Übersetzung des bzw. der Texte.

- (4) Für die Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 und 3 gelten folgende Anforderungen:
- Nachweis von Kenntnissen des klassischen Sanskrit sowie Grundwissen der indischen Kultur- und Religionsgeschichte (Hinduismus und Buddhismus). Die Anforderungen im Nebenfach sind geringer als im Hauptfach.

§ 6 Bestehen der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung im Fach Klassische Indologie ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorstehende Zwischenprüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zwischenprüfungsordnung -Besonderer Teil Indologie I vom 8. Juli 1982 (W.u.K. 1982, S. 525), geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 462), außer Kraft.
- (2) Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Zwischenprüfungsordnung bereits für das Fach Klassische Indologie (Indologie I) an der Universität Heidelberg immatrikuliert sind, findet auf Antrag noch 2 Jahre nach Inkrafttreten die Zwischenprüfungsordnung vom 8. Juli 1982 Anwendung.
- (3) Die Regelungen über die Orientierungsprüfung treten am 1. Oktober 2000 in Kraft. Die Orientierungsprüfung ist von allen Studierenden abzulegen, die das Studium der Klassischen Indologie an der Universität Heidelberg nach dem 1. Januar 2000 aufgenommen haben. § 3 Abs. 1 ist zu beachten.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. März 2001, S. 235, geändert am 3. Juli 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Juli 2003, S. 499).